

**AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG Landesamtsdirektion-
Verfassungsdienst 7001 Eisenstadt, Europaplatz**

1

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien

Eisenstadt, am 29.3.2007
E-Mail: post.vd@bgl.d.gv.at
Tel.: 02682/600 DW 2344
Mag.^a Martina Weinhandl

Zahl: LAD-VD-B802-10000-15-2007

Betr: Entwurf eines Bundes-Umwelthaftungsgesetzes;
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Bezug: BMLFUW-UW.4.1.9/0001-I/5/2007

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundes-Umwelthaftungsgesetzes erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung Folgendes mitzuteilen:

Allgemeines:

Es ist darauf hinzuweisen, dass auf Grund der Umsetzung der RL 2004/35/EG im Rahmen der Erlassung des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes durch das Instrument der Umweltbeschwerde erhöhter Aufwand für die Bezirksverwaltungsbehörden und in weiterer Folge auch für die UVS zu erwarten ist. Damit verbunden ist mit erhöhten Personal- und Sachkosten in noch unbestimmter Höhe zurechnen.

Bei der finanziellen Darstellung sollte eine differenzierte Aufstellung der in Rede stehenden Auswirkungen auf die jeweiligen Haushalte der Länder – insbesondere im Hinblick auf die Mehrbelastung der UVS – aufgenommen werden und wird eine Abgeltung der dem Land entstehenden Mehrkosten durch den Bund verlangt.

Zu § 8 Abs. 9 (Kosten der Vermeidungs- und Sanierungstätigkeit):

Es wird angeregt, die Schaffung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Formalpartei im Kostenverfahren vor dem UVS zu überdenken, da diese Bestimmung einen zusätzlichen Aufwand im

Verwaltungsverfahren bedeutet. Die Möglichkeit der Verwaltungsgerichtshofbeschwerde müsste zur Interessenwahrung ausreichend sein.

Zu § 11 (Umweltbeschwerde):

Das Institut der Umweltbeschwerde bringt für die Bezirksverwaltungsbehörden den umfangreichsten zusätzlichen Aufwand mit sich. Aus diesem Grunde wird angeregt, die Legitimation zur Erhebung einer Umweltbeschwerde auf die bereits eingetretenen Umweltschäden zu beschränken und den Tatbestand der „unmittelbaren Gefahr eines solchen Schadens“ außer Betracht zu lassen, zumal dies auch nicht nach der RL 2004/35/EG erforderlich ist (vgl. Art. 12 Abs. 5 der RL 2004/35/EG).

Ein weiterer Faktor, der zu einer übergebührligen Beanspruchung der Bezirksverwaltungsbehörden führen kann, ist, dass die eingetretenen Umweltschäden bzw. der unmittelbar Gefahr eines solchen Schadens lediglich glaubhaft gemacht werden müssen. Diese Formulierung in Abs. 3 sollte daher entsprechend geändert werden.

Darüber hinaus wird angeregt, auch die Landesumweltanwälte ebenso wie die Umweltorganisationen als Parteien in einem Verfahren festzuschreiben, da diese – ähnlich den NGOs – im Interesse eines umfassenden Umweltschutzes objektive Rechtsverletzungen aufgreifen.

Zu § 12 (Rechtsmittel):

Problematisch erscheint in diesem Zusammenhang, dass Situationen entstehen können, wo ein verwaltungspolizeilicher Bescheid in Rechtskraft erwachsen ist, zugleich aber vom UVS erkannt wird, dass die Behörde in ihrer Vorgehensweise nicht rechtmäßig gehandelt hat. Es ist fraglich, wie diese vom UVS festgestellte Rechtswidrigkeit im weiteren Verlauf aufgegriffen werden kann.

Unklarheiten in Fragen der Abgrenzung sind auch zu erwarten in Fällen, da nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Zuständigkeit des UVS als Berufungsbehörde festgeschrieben ist, andere Rechtsvorschriften – wie

beispielsweise das WRG – die Zuständigkeit des Landeshauptmanns als Rechtsmittelinstanz vorsehen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at“.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr.ⁱⁿ Handl-Thaller

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 29.3.2007

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr.ⁱⁿ Handl-Thaller